

**BRIEFWECHSEL**

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch

*Schreiben Nr. 1*

Herr .....!

Ich beehre mich, auf die kürzlichen Verhandlungen zwischen unseren Delegationen im Hinblick auf die Ausarbeitung der Bestimmungen über die Einfuhr von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie von lebenden Schafen und Ziegen — außer reinrassigen Zuchttieren — aus Jugoslawien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Mark'organisation für Schaf- und Ziegenfleisch durch die Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Im Verlauf dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Diese Vereinbarung gilt für:

- lebende Schafe und Ziegen außer reinrassigen Zuchttieren (Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs);
- frisches oder gekühltes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs);
- gefrorenes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs).

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird für die Ausfuhren der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse aus Jugoslawien in die Gemeinschaft folgende Jahresmenge festgesetzt:

- 200 Tonnen Lebendtiere, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>,
- 4 800 Tonnen frisches oder gekühltes Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht <sup>(2)</sup>.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung sicherzustellen, verpflichtet sich Jugoslawien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die tatsächlich ausgeführten Jahresmengen die vereinbarten Mengen nicht überschreiten.

3. Sollte die Gemeinschaft die Schutzklausel in Anspruch nehmen, so verpflichtet sie sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in dieser Vereinbarung vorgesehene Zugang Jugoslawiens zum Markt der Gemeinschaft davon nicht betroffen wird.
4. Überschreiten im Verlauf eines Jahres die Einfuhren aus Jugoslawien die vereinbarten Mengen, so behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Einfuhren aus Jugoslawien bis zum Ende des betreffenden Jahres auszusetzen.

Die überzählig ausgeführte Menge wird auf die Menge angerechnet, die Jugoslawien im folgenden Jahr ausführen darf.

<sup>(1)</sup> Dabei entsprechen 100 kg Lebendgewicht 47 kg Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen).

<sup>(2)</sup> Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen). Unter Schlachtkörpergewicht ist das Gewicht des nicht entbeinten Fleisches in dieser Angebotsform wie auch das durch einen Koeffizienten in das Gewicht nicht entbeinten Fleisches umgerechnete Gewicht entbeinten Fleisches zu verstehen. Dabei entsprechen 55 kg entbeintes Hammelfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammelfleisch und 60 kg entbeintem Lammfleisch 100 kg nicht entbeintem Lammfleisch.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Abschöpfungen bei der Einfuhr für die von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse auf 10 v. H. des Zollwerts zu begrenzen.

Die Gemeinschaft wird über die vorstehenden Abschöpfungen hinaus keine Zölle oder anderen Abgaben gleicher Wirkung wie Abschöpfungen oder Zölle erheben.

6. Bei dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ändert die Gemeinschaft nach Konsultationen mit Jugoslawien die unter Nummer 2 vorgesehenen Mengen unter Berücksichtigung des Handels Jugoslawiens mit jedem neuen Mitgliedstaat.

Die Einfuhrbelastungen für diese neuen Mitgliedstaaten werden nach den Vorschriften des Beitrittsvertrages festgesetzt, wobei die unter Nummer 5 dieser Vereinbarung angeführten Höchstsätze der Abschöpfung berücksichtigt werden.

7. Die Gemeinschaft wird bemüht sein, jegliche Marktentwicklung zu verhindern, die den Absatz der durch diese Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse aus Jugoslawien auf dem Gemeinschaftsmarkt in den vereinbarten Höchstmengen beeinträchtigen könnte.

8. Im Hinblick auf die Ziele und Vorschriften dieser Vereinbarung ist die Gemeinschaft damit einverstanden, daß Erstattungen oder andere Hilfen bei der Ausfuhr von Hammel- und Lammfleisch sowie von zur Schlachtung bestimmten lebenden Hammeln und Lämmern nur zu Preisen und Bedingungen geleistet werden, bei denen die bestehenden internationalen Verpflichtungen eingehalten werden und der herkömmliche Anteil der Gemeinschaft an der Weltausfuhr dieser Erzeugnisse berücksichtigt wird. Diese Bestimmung muß in Übereinstimmung mit Artikel XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und insbesondere mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens über die Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angewendet werden.

9. Jugoslawien trägt insbesondere durch die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für die unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse innerhalb der vereinbarten Mengen dafür Sorge, daß diese Vereinbarung eingehalten wird.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich ihrerseits dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erteilung einer Einfuhrlicenz für die oben genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz abhängig zu machen, die durch die von Jugoslawien benannten zuständigen Stellen ausgestellt wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung werden so gestaltet, daß die Stellung einer Kautions für die Erteilung der Einfuhrlicenzen für die betreffenden Erzeugnisse nicht nötig ist.

Diese Durchführungsbestimmungen sehen ferner vor, daß die zuständigen jugoslawischen Behörden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft regelmäßig die Mengen mitteilen, für die Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen erteilt worden sind und die gegebenenfalls nach Bestimmung aufgeschlüsselt werden.

10. Es wird ein aus Vertretern der Gemeinschaft und Jugoslawiens zusammengesetzter beratender Ausschuß eingesetzt. Der Ausschuß wacht über die ordnungsgemäße Durchführung und das reibungslose Funktionieren der Vereinbarung.

Der Ausschuß trägt dafür Sorge, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung nicht durch die Ausfuhr von Erzeugnissen aus Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch in die Gemeinschaft unter von in der Vereinbarung nicht genannten Zolltarifnummern beeinträchtigt wird.

Der Ausschuß wird Beratungen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vereinbarung aufnehmen und den zuständigen Behörden geeignete Lösungen vorschlagen.

11. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen des GATT angenommen.

12. Die unter Nummer 2 festgesetzte Jahresmenge bezieht sich auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres geltende Menge wird im Verhältnis zur Gesamtjahresmenge festgesetzt, wobei die jahreszeitlich bedingten Einflüsse auf den Handel berücksichtigt werden.

13. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

14. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1984 und bleibt danach gültig, vorbehaltlich des Rechts jeder der beiden Parteien, sie schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Zu jedem Fall werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung von den beiden Parteien vor dem 1. April 1984 im Hinblick auf die Änderungen überprüft, die sie übereinstimmend für erforderlich halten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Vorstehenden bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Rat  
der Europäischen Gemeinschaften*

*Schreiben Nr. 2*

Herr . . . . .!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die kürzlichen Verhandlungen zwischen unseren Delegationen im Hinblick auf die Ausarbeitung der Bestimmungen über die Einfuhr von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie von lebenden Schafen und Ziegen — außer reinrassigen Zuchttieren — aus Jugoslawien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch durch die Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Im Verlauf dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Diese Vereinbarung gilt für:

- lebende Schafe und Ziegen außer reinrassigen Zuchttieren (Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs);
- frisches oder gekühltes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs);
- gefrorenes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs).

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird für die Ausfuhren der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse aus Jugoslawien in die Gemeinschaft folgende Jahresmenge festgesetzt:

- 200 Tonnen Lebendtiere, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>,
- 4 800 Tonnen frisches oder gekühltes Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht <sup>(2)</sup>.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung sicherzustellen, verpflichtet sich Jugoslawien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die tatsächlich ausgeführten Jahresmengen die vereinbarten Mengen nicht überschreiten.

3. Sollte die Gemeinschaft die Schutzklausel in Anspruch nehmen, so verpflichtet sie sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in dieser Vereinbarung vorgesehene Zugang Jugoslawiens zum Markt der Gemeinschaft davon nicht betroffen wird.
4. Überschreiten im Verlauf eines Jahres die Einfuhren aus Jugoslawien die vereinbarten Mengen, so behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Einfuhren aus Jugoslawien bis zum Ende des betreffenden Jahres auszusetzen.

Die überzählig ausgeführte Menge wird auf die Menge angerechnet, die Jugoslawien im folgenden Jahr ausführen darf.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Abschöpfungen bei der Einfuhr für die von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse auf 10 v.H. des Zollwerts zu begrenzen.

Die Gemeinschaft wird über die vorstehenden Abschöpfungen hinaus keine Zölle oder anderen Abgaben gleicher Wirkung wie Abschöpfungen oder Zölle erheben.

6. Bei dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ändert die Gemeinschaft nach Konsultationen mit Jugoslawien die unter Nummer 2 vorgesehenen Mengen unter Berücksichtigung des Handels Jugoslawiens mit jedem neuen Mitgliedstaat.

Die Einfuhrbelastungen für diese neuen Mitgliedstaaten werden nach den Vorschriften des Beitrittsvertrags festgesetzt, wobei die unter Nummer 5 dieser Vereinbarung angeführten Höchstsätze der Abschöpfung berücksichtigt werden.

7. Die Gemeinschaft wird bemüht sein, jegliche Marktentwicklung zu verhindern, die den Absatz der durch diese Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse aus Jugoslawien auf dem Gemeinschaftsmarkt in den vereinbarten Höchstmengen beeinträchtigen könnte.
8. Im Hinblick auf die Ziele und Vorschriften dieser Vereinbarung ist die Gemeinschaft damit einverstanden, daß Erstattungen oder andere Hilfen bei der Ausfuhr von Hammel- und Lammfleisch sowie von zur Schlachtung bestimmten lebenden Hammeln und Lämmern nur zu Preisen und Bedingungen geleistet werden, bei denen die bestehenden internationalen Verpflichtungen eingehalten werden und der herkömmliche Anteil der Gemeinschaft an der Weltausfuhr dieser Erzeugnisse berücksichtigt wird. Diese Bestimmung muß

(1) Dabei entsprechen 100 kg Lebendgewicht 47 kg Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen).

(2) Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen). Unter Schlachtkörpergewicht ist das Gewicht des nicht entbeinten Fleisches in dieser Angebotsform wie auch das durch einen Koeffizienten in das Gewicht nicht entbeinten Fleisches umgerechnete Gewicht entbeinten Fleisches zu verstehen. Dabei entsprechen 55 kg entbeintes Hammelfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammelfleisch und 60 kg entbeintes Lammfleisch 100 kg nicht entbeintem Lammfleisch.

in Übereinstimmung mit Artikel XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und insbesondere mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens über die Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angewendet werden.

9. Jugoslawien trägt insbesondere durch die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für die unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse innerhalb der vereinbarten Mengen dafür Sorge, daß diese Vereinbarung eingehalten wird.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich ihrerseits dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erteilung einer Einfuhrlicenz für die oben genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz abhängig zu machen, die durch die von Jugoslawien benannten zuständigen Stellen ausgestellt wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung werden so gestaltet, daß die Stellung einer Kautions für die Erteilung der Einfuhrlicenzen für die betreffenden Erzeugnisse nicht nötig ist.

Diese Durchführungsbestimmungen sehen ferner vor, daß die zuständigen jugoslawischen Behörden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft regelmäßig die Mengen mitteilen, für die Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen erteilt worden sind und die gegebenenfalls nach Bestimmung aufgeschlüsselt werden.

10. Es wird ein aus Vertretern der Gemeinschaft und Jugoslawiens zusammengesetzter beratender Ausschuß eingesetzt. Der Ausschuß wacht über die ordnungsgemäße Durchführung und das reibungslose Funktionieren der Vereinbarung.

Der Ausschuß trägt dafür Sorge, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung nicht durch die Ausfuhr von Erzeugnissen aus Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch in die Gemeinschaft unter von in der Vereinbarung nicht genannten Zolltarifnummern beeinträchtigt wird.

Der Ausschuß wird Beratungen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vereinbarung aufnehmen und den zuständigen Behörden geeignete Lösungen vorschlagen.

11. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen des GATT angenommen.

12. Die unter Nummer 2 festgesetzte Jahresmenge bezieht sich auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres geltende Menge wird im Verhältnis zur Gesamtjahresmenge festgesetzt, wobei die jahreszeitlich bedingten Einflüsse auf den Handel berücksichtigt werden.

13. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

14. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1984 und bleibt danach gültig, vorbehaltlich des Rechts jeder der beiden Parteien, sie schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Zu jedem Fall werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung von den beiden Parteien

---

vor dem 1. April 1984 im Hinblick auf die Änderungen überprüft, die sie übereinstimmend für erforderlich halten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Vorstehenden bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Föderativen Exekutivrat der  
Versammlung der Sozialistischen Föderativen  
Republik Jugoslawien*

---

**BRIEFWECHSEL**

**betreffend Nummer 2 des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch**

*Schreiben Nr. 1*

Herr . . . . .!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

In Ergänzung dieses Briefwechsels und auf Ihre Anfrage bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, daß auf die herkömmlichen Ausfuhrströme bei Schaf- und Ziegenfleisch und lebenden Tieren dieser Gattungen aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nach den als empfindlich betrachteten Märkten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. März 1984 geachtet wird.

Die zuständigen Stellen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Föderativen Exekutivrat der  
Versammlung der Sozialistischen Föderativen  
Republik Jugoslawien*

*Schreiben Nr. 2*

Herr . . . . .!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf den Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

In Ergänzung dieses Briefwechsels und auf Ihre Anfrage bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, daß auf die herkömmlichen Ausfuhrströme bei Schaf- und Ziegenfleisch und lebenden Tieren dieser Gattungen aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nach den als empfindlich betrachteten Märkten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. März 1984 geachtet wird.

Die zuständigen Stellen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Rat  
der Europäischen Gemeinschaften*